



## **6. Zeitnahme & Transponder**

Die Zeitnahme wird mit Transpondern durchgeführt. Jede Serie erhält im Rennbüro eine ausreichende Anzahl an Transpondern, für deren Verteilung an die Teilnehmer sie selbst zuständig ist. Eigene Transponder können nach Rücksprache mit der Zeitnahme verwendet werden, müssen dann aber auch in die Zuordnungsliste eingetragen werden. Je Leihtransponder wird eine Gebühr erhoben, die über die Serienkoordinatoren abgerechnet wird.

**Die Liste, welchem Teilnehmer welche Transpondernummer zugeordnet wurde, muss spätestens 1 Stunde vor Beginn des ersten Trainings im Rennbüro vorliegen, ansonsten ist keine Zeitnahme möglich!**

Bei Verlust/Beschädigung des Transponders haftet der Empfänger gegenüber dem Veranstalter mit 600,- Euro je Transponder.

## **7. Aufstellungen für Trainings und Rennen (siehe auch Fahrerlagerplan)**

Alle Serien beginnen ihre Trainings entweder aus der Boxengasse oder über das Tor bei Posten 44 – Vorstartbereich (siehe Fahrerlagerplan). Ist das Tor bereits geschlossen, können verspätete Teilnehmer über Tor 0 in die Boxengasse einfahren und von dort ihr Training aufnehmen. Alle Startvoraufstellungen am Samstag und Sonntag werden vor dem Tor bei Posten 44 vorgenommen.

## **8. Bestimmungen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG**

Gemäß der Lärmschutzverordnung ist es verboten, in der Zeit von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr Lärm zu verursachen, der die Nachtruhe stört. Zuwiderhandlungen wird der Veranstalter mit Ausschluss von der Veranstaltung ahnden. Gleichzeitig wird die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ein Hausverbot für die nachfolgenden Veranstaltungen erteilen.

Aufgrund der behördlichen Auflagen werden alle Teilnehmer aufgefordert Umweltverschmutzungen zu vermeiden, wozu auch das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art im Fahrerlager gehört. Alle Abfälle, Verpackungsmaterialien, Fahrzeugteile, leere Öl- und Farbdosen sowie Batterien sollten von den Teilnehmern wieder mitgenommen werden. Abfälle sind getrennt nach DSD-Wertstoffen, Glas sowie Papier und Pappe in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu sammeln. Altöl sowie ölverschmutzte Feststoffe dürfen nur in veranstaltungsbedingten Mengen in den entsprechenden Behältnissen auf dem Nürburgring - Gelände entsorgt werden.

**Das Einschlagen von Befestigungen jeglicher Art im Fahrerlager ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird der entstandene Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Einhaltung der umweltschutzrechtlichen Bestimmungen wird von der Fahrerlagerordnung überwacht. Die Nutzung / der Betrieb von elektrischen Heizgeräten in den Boxen und den Wohnwagen/-mobilen ist untersagt!**

**Bei Nutzung von Reifenwärmer ist der Asphalt gegen Hitzeausstrahlung zu schützen!**

**Wir weisen ausdrücklich auf die Bestimmungen für Werkstattzelte etc. hin (siehe Information fliegende Bauten).**

## **9. Geräuschbestimmungen / Geräuschtransponder, Lärmschutz und Verstöße**

Alle Rennen des ADAC Racing Weekends entsprechen der Geräusch-Emissionsklasse C am Nürburgring. Zur Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte der Emissionsklasse C am Nürburgring wird bei dem Rennen der ADAC Racing Weekend ausschließlich nach der DMSB-Vorbeifahrtmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil, Kapitel II) verfahren.

Die Überwachung erfolgt während der gesamten Veranstaltung.

**Folgender Grenzwert darf nicht überschritten werden - für alle Fahrzeugklassen: LWA-Verfahren 132 db(A)**

Verstöße gegen die Geräuschbegrenzung können folgende Strafen zur Folge haben:

Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbes.

Fahrzeuge mit nicht zulässiger Geräuschdämpfung bzw. Überschreitung der zulässigen Höchstwerte sind nach Auftreten beim Training oder Rennen (Vorbeifahrt-Messmethode) vom Rennleiter durch entsprechende Flaggensignale aus dem Training / Rennen zu nehmen bzw. an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, wird das Fahrzeug aus dem laufenden Wettbewerb genommen. Sollte das Fahrzeug nach erfolgter Instandsetzung immer noch über dem zulässigen Höchstwert auf der Rennstrecke gemessen werden, so trägt der Teilnehmer die anfallenden Strafgebühren. Proteste nach dem ISG sind im Bereich dieser Geräuschvorschriften unzulässig. Es gilt der Artikel 4, blauer Teil DMSB Geräuschvorschriften.

**Wir wünschen allen Teilnehmern eine unfallfreie Anreise!**